

ZH_OBERGERICHT PS250090 vom 27. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250090

FR: ZH_OBERGERICHT PS250090 du 27 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250090 del 27 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 6. März 2025 (Datum Poststempel) gelangte A. _____ (fortan Beschwerdeführer) mit einer als "Beschwerde gegen die repetitiven, exzessiven Pfändungen auf Konkurs, resp Erwerbs-Blockade" betitelten Eingabe an das Bezirksgericht Hinwil als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Beschwerdeführer formulierte in seiner Eingabe die folgenden Anträge (act. 5/1 S. 1 f.): "1. Die von mir deklarierten und ausgewiesenen, minimalisierten Berufsauslagen 2017-2021/23 von Fr. 15'170 / 11'563 / 9'166 / 12'782 / 10'980 / 12'260 / 3'608 seien zum Abzug zuzulassen, in den Schlussrechnungen des Steueramtes B. _____.

E. 2

Die zu erwartenden, minimalisierten Berufsauslagen für 2023 ff von ca. Fr. 1'000/Mt., die ich zur Zeit nur aus meiner Witwerrente bezahlen kann, seien mir zum monatlichen Grundbetrag zuzuschlagen.

E. 2.1

Gegen den vorinstanzlichen Beschluss vom 21. März 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. April 2025 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde an die Kammer als obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (act. 2; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 5/10).

E. 2.2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-10). Den Parteien und dem Betreibungsamt Wetzikon wurde am 10. April 2025 Mitteilung vom Beschwerdeeingang gemacht (act. 6/1-3). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren erweist sich sogleich als spruchreif. 3. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich auch in Verfahren, in welchen das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Untersuchungsmaxime), mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinanderzusetzen und im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach falsch ist. Wird diesen Anforderungen nicht Genüge getan, so wird auf das Rechtsmittel wegen fehlender Begründung nicht eingetreten (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.; vgl. ZR 110/2011 Nr. 80 S. 246; OGer

ZH PS200050 vom 18. März 2020 E. 5 m.w.H.). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch - 4 - im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

E. 3

Die Leiterin des Betriebsamtes Wetzikon sei anzuweisen, die angemeldete Pfändung der Witwerrente bei der BVK zu stornieren.

E. 4

Der entstandene Schaden durch die verwehrte Rettung der Elektronikwerkstatt, Spezial-Werkzeuge und Prototypen und die verwehrte Dislokation des Büros nach B. _____ sei mit mindestens 530'000 CHF zu vergüten." Der Beschwerdeführer legte seiner Eingabe an die Vorinstanz u.a. die Pfändungsurkunde des Betriebsamtes Wetzikon (Pfändung-Nr. 1) vom 12. Februar 2025 sowie eine Rentenabrechnung der BVK mit Wirkung ab 1. März 2025 bei (act. 5/2/1-2). Die Vorinstanz orientierte das Betriebsamt Wetzikon am 12. März 2025 telefonisch über den Beschwerdeeingang und erkundigte sich bei diesem nach dem Versand resp. dem Zeitpunkt der Zustellung der Pfändungsurkunde vom 12. Februar 2025 (Prot. VI S. 3). In der Folge setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. März 2025 eine Nachfrist an, um eine eigenhändig unterzeichnete Beschwerdeschrift einzureichen und sich zum Zeitpunkt der Zustellung bzw. des Erhalts der Pfändungsurkunde/Einkommenspfändung vom 12. Februar 2025 schriftlich zu äussern (act. 5/4). Der Beschwerdeführer reichte die Beschwerdeschrift mit eigenhändiger Unterschrift nochmals ein (act. 5/6). Er äusserte sich mit Zuschrift vom 14. März 2025 u.a. zum Zeitpunkt der Zustellung der Pfändungsurkunde und reichte weitere Belege ein, darunter eine Anzeige des Betriebsamtes Wetzikon vom 6. März 2025 betreffend Ab-

- 3 - rechnung einer Einkommenspfändung (Pfändung-Nr. 2; act. 5/7 und act. 8/9-13). Die Vorinstanz verzichtete in der Folge auf die Einholung einer Beschwerdeantwort des Beschwerdegegners sowie einer Vernehmlassung des Betriebsamtes Wetzikon. Mit Beschluss vom 21. März 2025 trat die Vorinstanz sogleich auf die Beschwerde nicht ein. Sie erhob keine Kosten und sprach keine Parteientschädigungen zu (act. 5/9 = act. 4 S. 4).

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt zusammengefasst fest, als konkretes Beschwerdeobjekt bezeichne der Beschwerdeführer lediglich "Vollzüge der Pfändungen meiner Witwerrente für die Bezahlung meines Anteils der Staats- und Gemeindesteuern 2017 und 2018", welche ihm am 19. Dezember 2022 eröffnet worden seien. Sodann habe er seiner Beschwerde u.a. eine Pfändungsurkunde/Einkommenspfändung des Betriebsamtes Wetzikon vom 12. Februar 2025 beigelegt. Letztere habe er nach eigenen Angaben beim Öffnen datiert. Er habe die Pfändungsurkunde am 18. Februar 2025 geöffnet. Nach Angaben des Beschwerdeführers richte sich die Beschwerde allerdings nicht gegen die Pfändungsurkunde vom 12. Februar 2025, sondern gegen die E-Mailkorrespondenz betreffend die aktuelle Abrechnung von Gesundheits-Selbstbehalten 2024 sowie gegen die darauffolgende Mitteilung der BVK vom 27. Februar 2025 (act. 4 S. 3 Erw. 3.). Die Vorinstanz erwog, die letzte eingereichte E-Mail der zuständigen Pfändungsbeamtin datiere vom 19. Februar 2025, womit sich die dagegen erhobene Beschwerde vom

E. 4.2

Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde an die Kammer dazu, wie er seine Beschwerde an die Vorinstanz betitelt habe. Er räumt ein, der

- 5 - leitende Gerichtsschreiber habe "dies in der Zusammenfassung der (sinngemä- sen) Rechtsbegehren auch so dargestellt". Im Weiteren bringt der Beschwerde- führer vor, "die Geschichten der Erwägungen" seien ein "unwürdiger Versuch", die Probleme eines alten Mannes mit den Behörden "abzuwimmeln", mit "billigen Argumenten" über viele Fristen und Termine, in einem seit "2 Jahren laufenden Krampf ums finanzielle Überleben", mit hohen Krankheitskosten und verunmög- lichter Erwerbstätigkeit (act. 2). Diesen Darlegungen des Beschwerdeführers fehlt es gänzlich an einer sachbezo- genen Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen. Er äussert sich insbesondere nicht dazu, dass er vor Vorinstanz ein zulässiges Anfechtungsob- jekt bezeichnet hätte resp. er seine Beschwerde gegen ein zulässiges Anfech- tungsobjekt rechtzeitig innert 10 Tagen erhoben hätte. Die Eingabe des Be- schwerdeführers an die Kammer erfüllt damit elementare Voraussetzungen an die Beschwerdebegründung nicht. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden. 5. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

E. 6

März 2025 offenbar erst nach Einreichung der Beschwerdeschrift vom 6. März 2025 erhalten, weshalb sich die Beschwerde nicht gegen diese Verfügung habe richten können (act. 4 S. 3 f. Erw. 4.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.